

Empfänger	Startzeit	Zeit	Drucke	Ergebnis	Hinweis
00611327618535	13-09 13:21	00:08:16	019/019	OK	

Hinweis TMR:Timer-Versand, POL:Abruf, ORG:Originalformateinstellung, FME:Senden Rahmen löschen, DPG:Senden Seitentrennung, MIX:Senden Gemischte Originale, CALL:Manueller Versand, CSRC:CSRC, FWD>Weiterleiten, PC:PC-FAX, BND:Doppelseitige Bänderichtung, SP:Spezialoriginal, FCODE:F-Code, RTX:Erneut senden, RLV:Relais, MBX:Vertraulich, BUL:Bulletin, SIP:SIP-Fax, IPADR:IP-Adress-Fax, I-FAX:Internet-Fax

Ergebnis OK: Kommunikation OK, S-OK: Kommunikation stoppen, PW-OFF: Netzschalter Aus, TEL: TEL-Empfang, NG: Anderer Fehler, Cont: Fortsetzen, No Ans: Keine Antwort, Refuse: Empfang verweigert, Busy: Besetzt, SpVoll: Speicher voll, LOVR: Empf.länge über, Povr: Empf.seite über, FIL: Dateifehler, DC: Decodierfehler, MDN: MDN-Antwortfehler, DSN: DSN-Antwortfehler, Druck: Obl. Speicherdokumentdruck, Entf: Obl. Speicherdokumentlöschung, Send: Obl. Speicherdokumentsendung

Vorab per Fax: 0611/327618535

Messerschmidt - Dr. Niedermeier und Partner PartmbB  
Prinzregentenplatz 21 - 81675 München

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

Rechtsanwälte

Messerschmidt - Dr. Niedermeier  
und Partner PartmbB

CHRISTOPH MESSERSCHMIDT (bis 2010)  
DR. WILFRIED NIEDERMEIER (bis 2016)  
ULRICH NUMBERGER  
JOACHIM SAAM  
LEOPOLD M. THUM  
DR. MATTHIAS MESSERSCHMIDT  
ULRICH MESSERSCHMIDT  
URSULA LANGE  
DR. VERONIKA KESSLER  
ANNA VASILIU  
MARIA KREITER  
MARTIN ENGELMANN, LL.M. (UCL)  
MAXIMILIAN FORSTER

Prinzregentenplatz 21 - 81675 München

München, den 13. September 2019  
Durchwahl Tel.: 089/455033-33  
Durchwahl Fax: 089/455033-50  
thum@messerschmidt-kollegen.de  
Unser Zeichen: 33/mk - 19/00272

## BESCHWERDE

Az.: 10 K 1700/19.F

In der Verwaltungsstreitsache

Rotwildjägervereinigung Taunus e.V.

gegen

Land Hessen

wegen Jagdrecht

zeigen wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass der Rotwildjägervereinigung Taunus e.V., auch in vorliegendem Beschwerdeverfahren von unserer Kanzlei anwaltlich vertreten wird.

Namens und im Auftrag des Antragstellers / Beschwerdeführers legen wir hiermit

Partnerschaftsgesellschaft mbB, Amtsgericht München PR 947

**Vorab per Fax: 0611/327618535**

Messerschmidt - Dr. Niedermeier und Partner PartmbB  
Prinzregentenplatz 21 · 81675 München

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

Rechtsanwälte  
Messerschmidt - Dr. Niedermeier  
und Partner PartmbB

CHRISTOPH MESSERSCHMIDT (bis 2010)  
DR. WILFRIED NIEDERMEIER (bis 2016)  
ULRICH NUMBERGER  
JOACHIM SAAM  
LEOPOLD M. THUM  
DR. MATTHIAS MESSERSCHMIDT  
ULRICH MESSERSCHMIDT  
URSULA LANGE  
DR. VERONIKA KESSLER  
ANNA VASILIU  
MARIA KREITER  
MARTIN ENGELMANN, LL.M. (UCL)  
MAXIMILIAN FORSTER

Prinzregentenplatz 21 · 81675 München

München, den 13. September 2019  
Durchwahl Tel.: 089/455033-33  
Durchwahl Fax: 089/455033-50  
thum@messerschmidt-kollegen.de  
**Unser Zeichen: 33/mk - 19/00272**

## **BESCHWERDE**

**Az.: 10 K 1700/19.F**

In der Verwaltungsstreitsache

**Rotwildjägervereinigung Taunus e.V.**

gegen

**Land Hessen**

wegen Jagdrecht

zeigen wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass der Rotwildjägervereinigung Taunus e.V., auch in vorliegendem Beschwerdeverfahren von unserer Kanzlei anwaltlich vertreten wird.

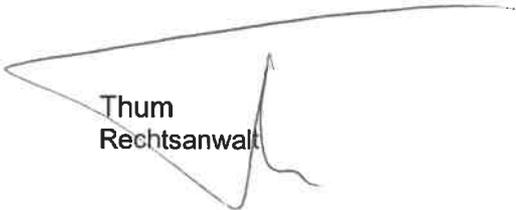
Namens und im Auftrag des Antragstellers / Beschwerdeführers legen wir hiermit

Partnerschaftsgesellschaft mbB, Amtsgericht München PR 947

## **B e s c h w e r d e**

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main unter dem Az. 10 L 2735/19.F vom 30.08.2019 ein.

Die Antragstellung sowie die Begründung der Beschwerde erfolgen fristgerecht in einem gesonderten Schriftsatz.



Thum  
Rechtsanwalt

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**10. Kammer**  
**Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle**



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ☒ Adalbertstraße 18 ☒ 60488 Frankfurt am Main

**Rechtsanwälte**  
**Christoph Messerschmidt und Kollegen**  
**Prinzregentenplatz 21**  
**81675 München**

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
10 L 2735/19.F

Dienststellen-Nr. 0322  
Ihr Zeichen 33/ke - 19/00272  
Durchwahl (069) 1367 - 8529  
Datum 02.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem **Verwaltungsstreitverfahren**  
**Rotwildjägervereinigung Taunus e.V. / J. Land Hessen**

erhalten Sie anliegende Entscheidung vom 30.08.2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll  
Auf Anordnung

*Härter*  
*Justizbeschäftigter*

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

60486 Frankfurt am Main · Adalbertstraße 18  
Telefon (069) 1367-01 · Telefax (0611) 32761-8535 · Sprechzeiten: Mo-Fr: 09.00 bis 12.00 Uhr  
Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in gerichtlichen Verfahren nur unter Beachtung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr zulässig, siehe <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/vs-frankfurt>  
Hinweise zum Datenschutz (DS-GVO) unter: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/vs-frankfurt>  
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Aktenzeichen: 10 L 2735/19.F

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Rotwildjägervereinigung Taunus e.V. mit Sitz in Neu-Anspach,  
vertr. d. d. Vorsitzenden d. Vorstands Herrn Roland Fetz,  
Schulstraße 4, 56412 Welschneudorf,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Christoph Messerschmidt und Kollegen,  
Prinzregentenplatz 21, 81675 München, - 33/ke - 19/00272 -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,  
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, - VI 3-088a 08.03.02-001/2010/004 -

Antragsgegnerin,

wegen Jagdrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 10. Kammer - durch

die Vors. Richterin am VG Roth,  
Richterin Khatami,  
Richterin am VG Dr. Janik

am 30. August 2019 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.  
Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.  
Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin ist eine Hegegemeinschaft im Sinne des § 10a BJagdG, § 9 HJagdG, deren räumliche Zuständigkeit sich aus der durch behördliche Verfügung erfolgten Abgrenzung des Lebensraumes des Rotwildes im Bereich des Taunus ableitet.

Das Gebiet der Antragstellerin umfasst eine Fläche von 72.078 ha, die vollständig bejagbar ist (Stand 2016). Davon stellen 45.6600 ha Waldfläche dar, von der 9.692 ha im Eigentum des Landes Hessen stehen, was 21 % des im räumlichen Bereich der Antragstellerin vorhandenen Waldes darstellt. Die bejagbare Fläche der Antragstellerin liegt im Zuständigkeitsbereich von insgesamt sieben Landkreisen. Als federführende untere Jagdbehörde ist der Hochtaunus-Kreis bestimmt. Für die Betreuung des Staatswaldes sind die fünf Forstämter Königstein, Wetzlar, Weilmünster, Weilrod und Wiesbaden-Chausseehaus zuständig.

Rotwild darf nach dem hessischen Jagdgesetz nur in abgegrenzten Rotwildgebieten, die jeweils dem Bereich einer Hegegemeinschaft entsprechen, gehegt werden und auf Grundlage eines durch die Untere Jagdbehörde gemäß § 39 Abs. 1 HJagdG jährlich festgesetzten Abschussplans nach § 26 Abs. 1 S. 1 HJagdG bejagt werden.

Bis zum 31. März 2012 galt in Hessen die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes vom 23. Dezember 2005, die sich an die Hegegemeinschaften richtete und sich als ein Rahmen verstand, innerhalb dessen jede Hegegemeinschaft für das abgegrenzte Gebiet Grundsätze für die Hege und Bejagung des Wildes beschloss. Eine Überschreitung der Rahmenvorgaben bedurfte der Genehmigung durch die Oberste Jagdbehörde, des heutigen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). Eine solche Rahmenrichtlinie besteht seit dem 1. April 2012 nicht mehr.

Die Antragstellerin hat, gestützt auf § 35 Ziff. 2 HJagdV, Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Taunus beschlossen. Die aktuelle für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Taunus der Antragstellerin trat am 1. April 2017 in Kraft.

In der Richtlinie der Antragstellerin wird das weibliche Wild in die Klassen Kälber, Schmaltiere (weibliche Kälber vom vergangenen Jahr) und Alttiere eingeteilt, beim männlichen Wild wird ausschließlich nach dem Alter differenziert. Da der Abschussplan als Mindestabschuss festgesetzt ist, wird zudem bestimmt, inwieweit „ersatzweise“ eine

Zuordnung erfolgen kann. Danach ist das Erlegen in einer jüngeren Altersklasse anstelle der höheren Altersklasse grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist ein Wechsel der geschlechtermäßigen Zuordnung bei den Kälbern. Ferner sind im Abschussplan der Antragstellerin keine Hirsche der Klasse II (Hirsche im Alter von 4-9 Jahren) freigegeben.

In einem Bericht der Fachabteilung VI der Antragsgegnerin vom 15. Januar 2019 heißt es, die Hintergründe für den Erlass der streitgegenständlichen Richtlinie betreffend, dass in der Vergangenheit alle Hegegemeinschaften ihre in § 35 HJagdV beschriebenen Aufgaben, insbesondere die der Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände gem. § 35 Ziff. 4 HJagdV regelmäßig nicht erfüllt und bei der Abschussplanung nicht berücksichtigt hätten. Den Empfehlungen der forstrechtlichen Gutachten werde häufig nicht genügend Rechnung getragen und die Abschusspläne würden häufig zu gering angesetzt, was eine weitere Wildbestandserhöhung zur Folge habe. Hinsichtlich des übrigen und genauen Inhalts des Berichts wird auf Bl. 138 ff der Beiakte, Band II, Bezug genommen.

Am 26. Februar 2019 trat die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. Januar 2019 (im Folgenden: „Schalenwildrichtlinie“) in Kraft. Hierin wird unter Ziff. 1 unter der Überschrift „Grundsätze der Hege und Bejagung“ unter anderem ausgeführt:

„Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und insbesondere den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraumes angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild anzustreben ist. [...] Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Hauptbaumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen sowie dem Standortpotential ohne gesonderte Schutzvorkehrungen verjüngen lassen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen weitestgehend unbeeinträchtigt entwickeln können. Übermäßige Verbiss- und Schälsschäden sind zu verhindern. Dazu kann auch die Evaluierung und Verbesserung des Jagdkonzeptes beitragen. [...] Wichtigste Grundlage und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste Höhe des Schalenwildbestandes sind - das Lebensraumgutachten der Hegegemeinschaft (Zustandsbeschreibung), - die forstrechtlichen Gutachten über Schäl- und Verbissschäden, - die Wildschäden

außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Waldgebieten, - die Entwicklung der Schalenwildstrecken über die Zeitreihen, - die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes [...]. Wildschäden sind auf ein tragbares Maß zu reduzieren. [...] Eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde und ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich ist. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.“

Unter Ziff. 1.1. heißt es unter der Überschrift „Überhöhte Wildbestände“:

„Die oberste Jagdbehörde überprüft die Situation in den ausgewiesenen Hochwildgebieten bezüglich der Schalenwildpopulation und Wildschäden. Sie zieht hierfür die unter Nr. 1 genannten Grundlagen und Weiser heran.“

Unter Ziff. 1.1.1 heißt es unter der Überschrift „Rotwild“:

„Die jährliche Aufnahme der Schältschadenssituation nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren sowie der hierbei erhobene Durchschnittswert in den Rotwildgebieten geben wichtige Anhaltspunkte. Die oberste Jagdbehörde teilt der unteren Jagdbehörde die jeweiligen Ergebnisse der Schältschadenserhebung mit. Als tragbare Grenzwerte gelten folgende Prozente frischer Schältschäden: [...] Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.“

Unter Ziff. 2.1.2 heißt es unter der Überschrift „Rotwild“ und der Unterüberschrift „Abschussrichtlinien“:

„Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind. Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Nr. 1.1 festgestellt wurden, ist der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.“

Im Folgenden werden dort Abschussquoten für Rot-, Dam-, Muffel- und Skiawild, gegliedert nach Geschlecht und Altersstufe, festgelegt. Im Unterschied zu allen in den vergangenen Jahren erlassenen Schalenwildrichtlinien werden dort die Kälber und die einjährigen Tiere in einer „Jugendklasse“ zusammengefasst und wird beim männlichen Wild auch eine regelmäßige Bejagung der mittelalten Hirsche vorgesehen. Ferner wird dort erstmals vorgesehen, dass der festgesetzte Abschuss des weiblichen Wildes bzw.

des männlichen Wildes der Jugendklasse ersatzweise dadurch erfüllt werden kann, dass männliches Wild bzw. weibliches Wild aus der Jugendklasse abgeschossen wird.

Hinsichtlich des übrigen und genauen Inhalts der Schalenwildrichtlinie wird auf die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. Januar 2019, Staatsanzeiger für das Land Hessen, 25. Februar 2019, S. 193 ff Bezug genommen (Bl. 14 ff d.A.).

Das Forstamt Königstein hat in seinem „Forstrechtlichen Gutachten über die Schälschadenbelastung 2018 und zusammenfassende Wertung der Rotwildsituation in Teilen des Rotwildgebiet Taunus“ vom 19. Februar 2019 ausgeführt, dass die Schälschäden an der Buche im Jahr 2018 in allen drei Bezirken der Klägerin zurückgegangen seien, der Toleranzwert bei Buche von 0,5 % frischer Schälschäden in allen drei Bezirken mit 0,7 %, 1,3 % und 1,6 % überschritten werde. Bei der Fichte zeige sich ein Anstieg der mittleren Schadensprozente.

Gegen die Schalenwildrichtlinie erhob die Antragstellerin am 20. Mai 2019 Klage beim hiesigen Gericht und beantragte, 1. festzustellen, dass die Antragsgegnerin nicht berechtigt sei, die der Antragstellerin gesetzlich übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie die darauf gestützten Vorgaben der Antragstellerin durch eigene, abweichende Regelungen im Rahmen und im Vollzug der Schalenwildrichtlinie zu ersetzen und 2. weiter festzustellen, dass die auf der Grundlage und im Vollzug der Schalenwildrichtlinie der oberen und unteren Jagdbehörde erteilten Weisungen, den Abschussplanvorschlag Rotwild der Antragstellerin für das Jagdjahr 2019/2020 unbeachtet zu lassen und die Abschussfestsetzungen für die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Jagdbezirke gemäß der streitgegenständlichen Richtlinie vorzunehmen, ohne Rechtswirkung sind. Die Klage ist hier unter dem Az. 10 K 1700/19.F anhängig.

Am 3. Juli 2019 hat die Antragsgegnerin die Schalenwildrichtlinie dahingehend geändert, dass sie in dem Abschnitt 1 („Grundsätze der Hege und Bejagung“) a. E. den Passus

„Eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde und ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich ist. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.“

durch folgenden Passus ersetzt hat:

„Will eine untere Jagdbehörde bei der Festsetzung des Abschussplans nach Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2 und 3.2 von den Rahmenvorgaben dieser Richtlinie abweichen, unterrichtet sie die obere Jagdbehörde rechtzeitig und legt die maßgeblichen Gründe dar. Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß in gleicher Weise geeignet ist. Die obere Jagdbehörde unterrichtet die oberste Jagdbehörde. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.“

Ferner hat sie den in den Abschnitten 2.1.2 („Rotwild - Abschussrichtlinien“) enthaltenen Passus

„Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.“

gestrichen und durch folgenden Passus in 2.1.2 ersetzt

„Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zu Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.“

Die Einteilung des Wildes in verschiedene Klassen und die Austauschbarkeit wurden nicht verändert.

Hinsichtlich des übrigen und genauen Inhalts der Änderungen der Schalenwildrichtlinie wird auf die Änderung der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 03.07.2019, Az. VI 3 – 88a 08.03.1.2.2010 - Gült.-Verz.87 -, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 15.07.2019, Ausgabe Nr. 209/2019, S. 638ff (Bl. 90 ff d. A.) Bezug genommen.

Nachdem die Antragsgegnerin die Schalenwildrichtlinie geändert hat, hat die Antragstellerin ihren Antrag im Hauptsacheverfahren dahingehend geändert, dass sie ihr Feststellungsbegehren nunmehr auf die geänderte Schalenwildrichtlinie bezieht.

Die Jagdzeit des Jagdjahres 2019/2020 begann am 1. August 2019 und wird am 31. Januar 2020 enden.

Am 14. August 2019 hat sie in der hiesigen Sache um Eilrechtsschutz ersucht.

Zur Begründung bezieht sie sich zum einen vollumfänglich auf ihren Vortrag aus dem Hauptsacheverfahren.

Dort trägt sie vor, dass die Schalenwildrichtlinie eine innerbehördliche Weisung an die dem Ministerium als oberste Jagdbehörde nachgeordneten Jagdbehörden (Untere Jagdbehörde gem. § 39 Abs. 1 HJagdG) darstelle. Mit dieser Weisung werde die grundsätzlich für die Abschussplanung gem. § 26 HJagdG zuständige untere Jagdbehörde angewiesen, wie der Abschuss von Rotwild festzusetzen sei. Dabei komme es auf den Abschussplanvorschlag der Hegegemeinschaft gem. § 26a HJagdG überhaupt nicht an.

Sie behauptet, dass die Antragsgegnerin ihre Annahme, dass alle Hegegemeinschaften ihre in § 35 HJagdV beschriebenen Aufgaben, insbesondere die der Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände gem. § 35 Ziff. 4 HJagdV regelmäßig nicht erfüllt und bei der Abschussplanung nicht berücksichtigt hätten, nicht auf eine nachvollziehbare Tatsachengrundlage gestützt habe. Denn aus der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin würden sich keine Erkenntnisse zur Schältschadenbelastung im Gesamtgebiet der Antragstellerin entnehmen lassen und würden auch tatsächlich nicht vorliegen. Die Schältschadenaufnahme in 2018, deren Ergebnisse seitens der Antragsgegnerin zu Grunde gelegt worden seien, sei nach einem im Verhältnis zu den vorangegangenen 10 Jahren abgeänderten Verfahren zu Stande gekommen. Ferner beruhe sie auf Ergebnissen, die auf Erhebungen im Staatswald und in dem durch Hessen-Forst betreuten Kommunal- und Privatwald beruhen würden und die daher nicht für den gesamten Bereich der Antragstellerin Gültigkeit beanspruchen könnten, der nur zu 64 % bewaldet sei. Ermittlungen oder Berechnungen des Rotwildbestandes im räumlichen Bereich der Antragstellerin würden ebenso fehlen.

Sie meint, dass die für die Antragsgegnerin handelnde oberste Jagdbehörde, das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz keine Kompetenz habe, die Schalenwildrichtlinie zu erlassen. Das HMUKLV sei zwar für

das Jagdwesen funktionell als oberste Jagdbehörde zuständig, aber nur in dem Umfang, in dem ihm das Gesetz Befugnisse zuordne und Ermächtigungen zur Verfügung stelle. Seine Zuständigkeit erstreckte sich nur auf die in § 39 Abs. 2 und 3 HJagdG genannten Bereiche sowie auf speziell im Gesetz genannte Einzelfälle, wie z.B. § 25 Abs. 1 HJagdG. Für den Bereich der Abschussfestsetzung sei dies, abgesehen vom Fall des § 39 Abs. 2 HJagdG, nicht der Fall. § 26 Abs. 1 S. 1 HJagdG bezeichne „die Jagdbehörde“ als dafür zuständig, was dann gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 HJagdG die untere, nicht aber die oberste Jagdbehörde meine. Eine „allgemeine Hoheitsgewalt der Verwaltung“, auf die sich die Antragsgegnerin diesbezüglich berufen könne, gebe es nicht.

Die Antragsgegnerin werde insbesondere durch keine Norm des HJagdG dazu berechtigt, die der Hegegemeinschaft übertragenen Aufgaben an sich zu ziehen. Der Gesetzgeber habe das für die Antragsgegnerin handelnde Ministerium in § 43 Ziff. 2 HJagdG zwar dazu ermächtigt, Vorschriften u.a. über die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu erlassen, doch sollten diese in Form von Verordnungen erlassen werden, die der uneingeschränkten Rechtskontrolle im Wege des Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VwGO unterliegen würden. Durch den Erlass der streitgegenständlichen Richtlinie bleibe § 35 HJagdV zwar äußerlich unangetastet, werde aber, ebenso wie § 26a HJagdG, im Erlasswege seines Inhalts beraubt. Dadurch verstoße die Antragsgegnerin gegen den in Art. 20 Abs. 2 GG verankerten Gewaltenteilungsgrundsatz. Der Richtlinie stehe damit die Unwirksamkeit „auf die Stirn geschrieben“.

Dass sich die Richtlinie nicht unmittelbar an die Antragstellerin, sondern an die Untere Jagdbehörde richte, sei dabei irrelevant, da die Antragsgegnerin mittels der von ihr unmittelbar in Anspruch genommenen Weisungsbefugnis bewirke, dass sich ihre an die nachgeordneten Behörden gerichteten Vorgaben unmittelbar im Verhältnis zwischen diesen und der Antragstellerin auswirkten.

Die Antragsgegnerin könne sich auch nicht auf ein Aufsichtsrecht gegenüber der Hegegemeinschaft berufen, da der Gesetzgeber ein solches, wie gegenüber der Jagdgenossenschaft, gesetzlich nicht normiert habe.

Das Hessische Jagdgesetz bestimme in § 26 Abs. 1 HJagdG, dass der Abschussplan „auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften [...] festzusetzen“ sei, wofür die Schalenwildrichtlinie aber in der jetzigen Fassung keinen Raum mehr gebe. Zwar sehe Ziff. 2.2. der Richtlinie vor, dass die Untere Jagdbehörde grundsätzlich berechtigt sei, dem Vorschlag der Hegegemeinschaft zu folgen, auch wenn dieser von den Vorgaben der Richtlinie abweiche. Tatsächlich bestehe für eine abweichende Regelung aber

kein Raum, da diese „gleichermaßen geeignet“ sein müsse, „Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1. genannte Maß zu reduzieren.“ Weiter hieße es dort, dass „[d]ie abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden ausführlich zu begründen“ sei, womit etwas Unmögliches von der Unteren Jagdbehörde verlangt werde, da die Antragsgegnerin selbst nicht zu einer solchen Prognose in der Lage sei. Sie behauptet, dass nämlich unterschiedlichste Faktoren dazu führen könnten, dass Rotwild Bäume schäle, wozu auch menschliche Störungen und ein hoher Jagddruck zählen würden.

Im Rahmen des hiesigen Eilverfahrens trägt sie ergänzend vor, dass der in ihrer Richtlinie für die Hege und Bejagung des Rotwildes in der Fassung von 2001 aufgestellte Abschussplan den Vorgaben des BJagdG uneingeschränkt entspreche, wonach die Abschussregelung dazu beitragen soll, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibe. „Gesund“ bedeute dabei nämlich nicht nur das Fehlen von körperlichen Krankheiten/Wildseuchen, sondern auch ein natürlicher Aufbau der Altersstufen und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Sie behauptet, dass die seitens der Antragsgegnerin in der streitgegenständlichen Schalenwildrichtlinie vorgenommene Einteilung, bei der Kälber und die einjährigen Tiere in einer „Jugendklasse“ zusammengefasst werden und beim männlichen Wild auch eine regelmäßige Bejagung der mittelalten Hirsche vorgesehen wird sowie der Austausch weiblichen Wildes der Jugendklasse durch männliches Wild der Jugendklasse und umgekehrt vorgesehen ist, katastrophale Folgen für den gesamten Rotwildbestand habe. Wenn im laufenden Jagdjahr diese Möglichkeit genutzt werden dürfte, könne nicht verhindert werden, dass der Bestand bereits im nächsten Jagdjahr zusammenbrechen würde.

Zur Glaubhaftmachung hat sie eine gutachterliche Stellungnahme des Diplom-Biologen Prof. Dr. rer. nat. Pfannenstiel zu den Auswirkungen der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwilds auf den Rothirsch (*Cervus elaphus*) in Hessen vom 22. Mai 2019 zur Akte gereicht. Hinsichtlich dessen Inhalts wird auf Bl. 38 ff d. A. Bezug genommen.

Sie ist der Ansicht, dass ihr Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung statthaft sei, da die beantragte Anordnung erforderlich sei, um den Hauptsacheanspruch abzusichern. Mit der anhängigen Feststellungsklage der Antragstellerin solle nämlich erreicht werden, dass der gesetzlich für die Antragstellerin festgelegte Aufgaben- und Rechtsbereich uneingeschränkt und unbeeinträchtigt von ihr wahrgenommen werden könne. Dies sei infolge der im Hauptsacheverfahren streitge-

genständlichen Schalenwildrichtlinie nicht möglich, weil die Untere und auch die Obere Jagdbehörde, die für die Festsetzung der Abschusspläne zuständig seien, sich an diesen Erlass gebunden fühlen würden. Daraus folge, dass die Antragstellerin zwar Grundsätze für die Hege und Bejagung des Rotwildes beschließen könne, deren Inhalt aber von der zuständigen Jagdbehörde gar nicht erst zur Kenntnis genommen werde. Soweit der den Abschussplan festsetzenden Jagdbehörde in der Schalenwildrichtlinie eine Möglichkeit eingeräumt werde, dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft zu folgen, sei dies – wie im Hauptsacheverfahren vorgetragen – nur eine theoretische Möglichkeit.

Die beantragte Anordnung führe auch nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, da die Jagdzeit auf Rotwild erst am 31. Januar 2020 ende und die Antragstellerin davon ausgehe, dass das Hauptsacheverfahren in nächster Zeit entschieden werden könne. Die beantragte Anordnung würde weder zu einer Beeinträchtigung der Bejagung des Rotwildes noch zu einer durch Rotwild verursachten Zunahme von Wildschäden führen, die, wie die Antragsgegnerin behaupte, im kausalen Zusammenhang mit einer unzureichenden Bejagung des Rotwildes stehen würden. Demgegenüber würden die Nachteile, die durch eine Erfüllung der festgesetzten Abschüsse für die Antragstellerin entstünden, indem sie tatenlos zusehen müsse, wie ein seit Jahrzehnten in Geschlechter- und Altersklassen möglichst ausgewogener Rotwildbestand binnen kürzester Zeit „zerschossen“ würde, durch eine positive Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht ausgeglichen werden können. Auch könne in der Folgezeit die Bejagung nicht einfach für einen gewissen Zeitraum eingestellt werden, weil das Gesetz dies untersage und auch hierdurch die zerstörte Sozialstruktur nicht einfach wieder herstellbar sei.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die obere Jagdbehörde anzuweisen, folgende Abschussplanregelungen Rotwild aus der streitgegenständlichen Schalenwildrichtlinie für die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Jagdbezirke – einschließlich der Forstämter – bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Az. 10 K 1700/19.F von der Anwendung auszusetzen:

1. Erlegtes männliches oder weibliches Wild der Jugendklasse darf nur auf die Abschussfestsetzung des Geschlechts angerechnet werden, dem das erlegte Tier angehört.
2. Festsetzung von Abschüssen von Hirschen der Altersklasse II.

### 3. Festsetzung von Abschlüssen von Hirschen der Altersklasse II.

Die Antragsgegnerin hat bisher keinen Antrag gestellt.

Im Hauptsacheverfahren hat sie vorgetragen, dass die Hegegemeinschaften im HJagdG zwar Aufgaben übertragen bekommen hätten, zu denen auch die „Mitwirkung an der Abschussplanung“ zähle, das HJagdG jedoch keine Bestimmung (mehr) über das Verhältnis der Jagdverwaltung zu den Hegegemeinschaften beinhalte, die typologisch dennoch als Aufsicht anzusehen sei. Dies zeige sich an der Vorschrift des § 9 Abs. 4 HJagdG in der Fassung vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), bei der der Unteren Jagdbehörde ein Auskunftsrecht gegenüber der Hegegemeinschaft eingeräumt worden sei, wie es sonst für die Staats- und Fachaufsicht charakteristisch sei.

Sie meint, dass die Streichung des Genehmigungsvorbehaltes jegliche Beschwer von den Hegegemeinschaften genommen habe und der Klage nach Änderung der Richtlinie das Rechtsschutzbedürfnis fehle.

Soweit die Klage darauf gerichtet sei, dass die Schalenwildrichtlinie durch das Gericht für nichtig erklärt werde, meint sie, dass die Antragstellerin vorbeugenden Rechtsschutz beanspruche, der darauf gerichtet sei, dass die zuständige Jagdbehörde einen Abschussplan auf Grundlage ihrer Maßgaben festsetze. Die hierfür erforderlichen hohen Voraussetzungen lägen nicht vor, so dass die Klage auch unter diesem Aspekt unzulässig sei.

In der Sache ist sie der Ansicht, dass sie zum Erlass der Richtlinie befugt sei, da die Richtlinie eine allgemeine Weisung gegenüber der Unteren Jagdbehörde darstelle, die sich im Rahmen des § 38 Abs. 5 S. 1 HJagdG bewege. Die Befugnis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sei in der allgemeinen Hoheitsgewalt der Verwaltung eingeschlossen, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Ermächtigungsnorm bedürfe. Durch die Richtlinie würden die für die Abschussplanung maßgeblichen Grundsätze des § 21 Abs. 1 BJagdG näher konkretisiert und sie sei nur für die obere und untere Jagdbehörde verbindlich.

Als wehrfähiges Recht könne die Antragstellerin lediglich ihr Recht auf Mitwirkung an der Abschussplanung, wie es sich aus § 26a HJagdG und § 35 Nr. 3 HJagdV ergebe, geltend machen, doch seien die Hegegemeinschaften durch die Schalenwildrichtlinie in keiner Weise an der Mitwirkung gehindert. Nur weil die Hegegemeinschaften bei der Abschussplanung eine wichtige Rolle spielen würden, würde die Verantwortung für die Abschussplanung nicht auf sie übergehen. Vielmehr habe die Regulierung des herren-

losen Wildes im Rahmen der Abschussplanung – auch nach Rechtsprechung des VGH München – „anhand der Allgemeininteressen und ohne Berücksichtigung des jagdlichen Aneignungsrechts und der damit verbundenen Vorstellungen“ zu erfolgen (VGH München, Urt. v. 11. Dezember 2017, 19 N 14.1022, juris, Rdnr. 76). Eine bloße Aufgabenzuweisung, wie sie § 35 JagdVO vorsehe, reiche nicht aus.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte zum Verfahren mit dem Az. 10 K 1700/19.F sowie den Inhalt der vorgelegten Behördenakten (2 Hefter) Bezug genommen.

## II.

Der Antrag der Antragstellerin auf einstweiligen Rechtsschutz hat keinen Erfolg, da der Antrag bereits unzulässig ist.

Der Antrag, mit dem die Antragstellerin begehrt, dass die Antragsgegnerin die obere Jagdbehörde anweist, bestimmte Abschussplanregelungen Rotwild aus der streitgegenständlichen Schalenwildrichtlinie für die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Jagdbezirke – einschließlich der Forstämter – bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Az. 10 K 1700/19.F von der Anwendung auszusetzen, ist bereits nicht nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft.

Die Statthaftigkeit des Antrages scheidet nämlich daran, dass die Klage im Hauptsacheverfahren bereits unzulässig ist. Denn die Statthaftigkeit eines Antrages nach § 123 Abs. 1 VwGO setzt voraus, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Hauptsacheverfahrens gegeben sind (*Schenke*, in: *Kopp/ders* (Hrsg.), *VwGO*, 24. Aufl., 2018, § 123, Rn. 18).

Die dort erhobene Feststellungsklage ist gem. § 43 Abs. 1, Alt. 1 VwGO nämlich ihrerseits unstatthaft. Mit der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1, Alt. 1 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis im Sinne der Norm sind die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm des öffentlichen Rechts sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen (*Schenke*, a.a.O. § 43, Rn. 11). Ein solches Rechtsverhältnis liegt zwar grundsätzlich auch vor, wenn es dem Kläger – wie hier – um die Feststellung des Nichtbeste-

hens eines Rechts des Hoheitsträgers zum Erlass einer ihn betreffenden untergesetzlichen Rechtsnorm geht (*Schenke*, NJW 2017, 1062 (1064 mwNw)).

Die Geltendmachung des Nichtbestehens des durch die Schalenwildrichtlinie geregelten Rechtsverhältnisses mittels Feststellungsklage scheidet jedoch an der Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 VwGO. Danach kann die Feststellung nicht begehrt werden, sofern der Kläger seine Rechte bereits durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann, § 43 Abs. 2 VwGO. Durch die in Abs. 2 festgelegte Subsidiarität sollen unnötige Feststellungsklagen verhindert werden, wenn für die Rechtsverfolgung unmittelbare, sachnähere und wirksamere Verfahren zur Verfügung stehen. Insbesondere soll auch vermieden werden, dass für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage vorgeschriebene Sonderregelungen unterlaufen werden, die Gerichte mit nicht oder noch nicht erforderlichen Feststellungsklagen belastet werden oder sich die Gerichte ein zweites Mal mit einer Streitsache befassen müssen (*Schenke*, a.a.O., § 43, Rn. 26). So liegt es hier.

Zwar handelt es sich bei der Schalenwildrichtlinie weder um einen Verwaltungs- noch einen Realakt, sondern um eine materielle Rechtsvorschrift, gegen die eine Anfechtungsklage nicht statthaft ist. Die Antragstellerin kann bzw. konnte aber mittels Anfechtungsklage gegen die – mutmaßlich angesichts des Beginns der Jagdsaison bereits erfolgte – konkrete Abschussfestsetzung durch die obere Jagdbehörde unmittelbar, sachnah und wirksam vorgehen. Eine solche Klage der Antragstellerin wurde zwar bisher nicht vor dem hiesigen Gericht anhängig gemacht. Der Grundsatz der Subsidiarität gilt nach der ausdrücklichen Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO aber auch, wenn eine Leistungs- oder Gestaltungsklage nicht mehr möglich ist, etwa weil die Anfechtungsfrist für die Anfechtung eines belastenden Verwaltungsaktes bereits verstrichen ist oder der Kläger auf sein Klagerecht verzichtet hat (*Schenke*, a.a.O.).

An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass die Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 VwGO der Statthaftigkeit einer Feststellungsklage, die auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer materiellen Rechtsnorm abzielt, die Grundlage von Vollzugsakten ist, nicht entgegensteht, wenn hierdurch eine Vielzahl von Anfechtungsprozessen vermieden wird. Denn dieser Grundsatz gilt jedenfalls nicht, wenn die Feststellungsklage im Zeitpunkt der Erhebung späterer Anfechtungsklagen noch nicht begründet worden ist (*Schenke*, a.a.O., Rn. 29, 5. Spiegelstrich). Bei der hiesigen Kammer sind bereits seit dem 31. Mai 2019 eine Vielzahl von Anfechtungsklagen gegen konkrete, in Vollzug der Schalenwildrichtlinie ergangene Abschussplanfestsetzungen anhängig und

diese wurden auch allesamt im Rahmen der Klageschrift begründet, während die Begründung im hiesigen Feststellungsverfahren der Antragstellerin erst am 12. Juli 2019 erfolgte. Eine Befassung des Gerichts mit der Schalenwildrichtlinie im Rahmen einer Feststellungsklage wäre aus prozessökonomischen Gründen nur dann sinnvoll gewesen, wenn noch keinerlei Abschussfestsetzungen ergangen wären. Im jetzigen Verfahrensstadium ist sie jedoch weder sinnvoll noch unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 GG geboten, da der Antragstellerin der Rechtsweg gegen die sie betreffende Abschussfestsetzung offen steht bzw. offen stand.

Sollte die Abschussfestsetzung wie in anderen Fällen bereits ergangen sein, würde dem hiesigen Antrag zusätzlich das notwendige Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da die Antragstellerin mit ihrem Antrag keine Verbesserung ihrer Rechtsposition erreichen würde. Denn die streitgegenständliche Schalenwildrichtlinie wurde dann bereits angewendet und ein konkreter Abschussplan auf ihrer Grundlage für das Gebiet der Antragstellerin erlassen. Soweit die Antragstellerin im hiesigen Eilverfahren begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die obere Jagdbehörde anzuweisen, Teile der Abschussplanregelungen das Rotwild betreffend aus der streitgegenständlichen Schalenwildrichtlinie für die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Jagdbezirke – einschließlich der Forstämter – bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Az. 10 K 1641/19.F „von der Anwendung auszusetzen“, könnte sie damit für das jetzige Jagdjahr keine Änderung mehr erreichen. Hinsichtlich des nächsten Jagdjahres ist die insofern notwendige Eilbedürftigkeit nicht gegeben.

Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Antragstellerin zu tragen, da sie unterlegen ist.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1, 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

- a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.  
Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

einulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 - 43  
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Roth

Khatami

Roth

Dr. Janik ist nach Beschlussfassung durch Urlaub an der Unterschrift gehindert

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.  
Beglaubigt:  
Frankfurt am Main, den 02.09.2019

Härter  
Justizbeschäftigt

